

Mitteilung vom Verwaltungsrat Ihres Fonds

JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV

Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilseigner der nachstehend aufgeführten Teilfonds von JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV (der „Fonds“), einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Sie ist von wesentlicher Bedeutung und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit.

Diese Mitteilung wurde von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) nicht geprüft. Daher ist es möglich, dass hieran gegebenenfalls Änderungen notwendig sind, um die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen. Nach Auffassung des Verwaltungsrates des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft verstoßen weder diese Mitteilung noch die darin dargelegten Vorschläge gegen die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit größter Sorgfalt vorgegangen, um zu gewährleisten, dass am Datum dieser Mitteilung die darin enthaltenen Informationen mit den Tatsachen übereinstimmen und nichts auslassen, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Falls Sie sich nicht darüber im Klaren sind, welche Maßnahmen von Ihrer Seite zu ergreifen sind, sollten Sie sich umgehend an Ihren Börsenmakler, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einen anderen fachkundigen Berater wenden. Wenn Sie Ihre Beteiligung an dem Fonds verkauft oder in anderer Weise übertragen haben, senden Sie diese Mitteilung bitte an den Börsenmakler oder sonstigen Vermittler, durch den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger. Die Informationen in dieser Mitteilung sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Rücknahme Ihrer Anteile kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Änderung der Anlagepolitik sowie der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Länder, in denen Sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, sollten Sie die Dienste eines sachkundigen Beraters in Anspruch nehmen.

Sofern nicht anders angegeben, haben die im vorliegenden Schreiben verwendeten, aber nicht darin definierten Begriffe die ihnen im Verkaufsprospekt des Fonds vom 19. Juli 2024 (der „Verkaufsprospekt“) und im Nachtrag zum Verkaufsprospekt vom 4. Februar 2025 zugewiesene Bedeutung.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hiermit informieren wir Sie über die Änderungen, die mit Wirkung vom 17. April 2025 in Bezug auf bestimmte Teilfonds des Fonds vorgenommen werden, wie nachstehend und auf den folgenden Seiten beschrieben:

Nehmen Sie sich bitte etwas Zeit, um sich die Informationen durchzulesen. Sollten Sie danach noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Geschäftssitz oder an Ihre übliche Kontaktperson.



Lorcan Murphy
Für den Verwaltungsrat

Änderungen an den Teilfonds

- Hinzufügung des Namensbestandteils „Active“ zu den Namen bestimmter Teilfonds und Streichung des Namensbestandteils „(ESG)“ aus den Namen bestimmter Teilfonds, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 1 dieser Mitteilung aufgeführt sind;
- Aktualisierung der Methode zur Berechnung des Mindestanteils an Investitionen in Unternehmen/Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sowie an nachhaltigen Investitionen, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 2 dieser Mitteilung aufgeführt sind; und
- Aktualisierung der Ausschlusspolitik bestimmter Teilfonds, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 3 dieser Mitteilung aufgeführt sind.

Die Anhänge der betroffenen Teilfonds werden mit Wirkung vom 17. April 2025 aktualisiert, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Fonds

Name	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV
Rechtsform	ICAV
Art des Fonds	UCITS
Geschäftssitz	200 Capital Doc 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Ireland
Telefon	+353 (0) 1 6123000
Registernummer (Zentralbank)	C171821
Mitglieder des Verwaltungsrates	Lorcan Murphy, Bronwyn Wright, Samantha McConnell, Travis Spence, Stephen Pond
Verwaltungs- gesellschaft	JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.

Anhang 1 – Änderungen der Teilfondsnamen

Die Änderungen

Es wird vorgeschlagen, die Namen der nachstehend aufgeführten Teilfonds mit Wirkung vom 17. April 2025 zu ändern.

Grund für die Änderungen

Hinzufügung des Namensbestandteils „Active“ zu den Namen der Teilfonds

Durch die Hinzufügung des Wortes „Active“ wird deutlich gemacht, dass es sich bei dem Teilfonds um einen aktiv verwalteten OGAW-ETF handelt. Zudem steht diese Maßnahme im Einklang mit der Benennungskonvention für andere „Active“-Teilfonds des Fonds.

Streichung des Namensbestandteils „(ESG)“ aus den Namen der Teilfonds

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die für die Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzmärkte zuständige Behörde der EU, veröffentlichte am 14. Mai 2024 Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (die „Leitlinien“).

Um weiterhin einen Namen mit dem Namensbestandteil „ESG“ führen zu können, müssten die Teilfonds gemäß diesen Leitlinien zusätzliche ESG-bezogene Einschluss- und Ausschlusskriterien anwenden. Der Verwaltungsrat ist zu dem Schluss gekommen, dass dies nicht im Interesse der Anteilseigner wäre. Folglich wird der Namensbestandteil „ESG“ aus den Namen der Teilfonds gestrichen.

Liste der betroffenen Teilfonds

Die Namen der folgenden Teilfonds werden wie folgt geändert:

Aktueller Name des Teilfonds	Neuer Name des Teilfonds
JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - EUR Corporate Bond 1-5 yr Research Enhanced Index (ESG) UCITS ETF	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - EUR Corporate Bond 1-5 yr Research Enhanced Index Active UCITS ETF
JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - EUR Corporate Bond Research Enhanced Index (ESG) UCITS ETF	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - EUR Corporate Bond Research Enhanced Index Active UCITS ETF
JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - Global High Yield Corporate Bond Multi-Factor UCITS ETF	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - Global High Yield Corporate Bond Multi-Factor Active UCITS ETF
JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - USD Corporate Bond Research Enhanced Index (ESG) UCITS ETF	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - USD Corporate Bond Research Enhanced Index Active UCITS ETF

Anhang 2 – Berechnung des Mindestanteils an Investitionen in Unternehmen/Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sowie an nachhaltigen Investitionen

Die Änderungen

Der Mindestanteil an Investitionen in Unternehmen/Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen („Investitionen in ökologische/soziale Merkmale“) sowie an nachhaltigen Investitionen (Sustainable Investments, „SI“) wird für die nachstehend aufgeführten Teilfonds derzeit als Prozentsatz des Vermögens eines Teilfonds ausgedrückt. Das „Vermögen“, das bei der Berechnung dieser in Prozent ausgedrückten Mindestanlage berücksichtigt wird (d. h. der Nenner bei der Berechnung), umfasst keine zusätzlichen Barmittel, barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds und Derivate.

Mit Wirkung vom 17. April 2025 wird der Mindestanteil an Investitionen in ökologische/soziale Merkmale und an SI künftig als Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgedrückt. Dementsprechend werden die folgenden Änderungen in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Teilfonds umgesetzt:

- Die Allokation von Investitionen in ökologische/soziale Merkmale ändert sich von mindestens 51% des Vermögens eines Teilfonds zu mindestens 51% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds;
- Die SI-Allokation ändert sich von mindestens 10% des Vermögens eines Teilfonds zu mindestens 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds; und
- Die Angaben zu den „anderen“ Investitionen in den Anlagen der betreffenden Teilfondsanhänge werden dahingehend geändert, dass diese (neben Investitionen, die nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um als Investitionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen eingestuft zu werden) zusätzliche Barmittel, barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds und Derivate umfassen.

In den Teilfondsanhängen (einschließlich der zugehörigen Anlagen) werden die Angaben, die sich auf die Allokation von Anlagen in ökologischen/sozialen Merkmalen, SI und „anderen“ Investitionen beziehen, aktualisiert sowie alle erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, um den oben beschriebenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Grund für die Änderungen

Diese Maßnahme dient der Anpassung an brancheninterne Entwicklungen mit Blick auf die Berechnung des Mindestanteils an SI und sich verändernde regulatorische Voraussetzungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung dieser Teilfonds oder ihre jeweiligen Risikoprofile durch diese Aktualisierungen nicht wesentlich verändert werden. Es werden keine Änderungen an den ESG-Merkmalen dieser Teilfonds vorgenommen.

Liste der betroffenen Teilfonds

- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Corporate Bond 1-5 yr Research Enhanced Index (ESG) UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Corporate Bond Research Enhanced Index (ESG) UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - Global Aggregate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - Global High Yield Corporate Bond Multi-Factor UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - USD Corporate Bond Research Enhanced Index (ESG) UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - USD Emerging Markets Sovereign Bond UCITS ETF

Anhang 3 – Aktualisierungen der Ausschlusspolitik der Teilfonds

Die Änderungen

Die Anhänge der nachstehend aufgeführten Teilfonds werden mit Wirkung vom 17. April 2025 wie nachstehend beschrieben aktualisiert:

In Bezug auf die nachstehend aufgeführten Teilfonds:

- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Corporate Bond 1-5 yr Research Enhanced Index (ESG) UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Corporate Bond Research Enhanced Index (ESG) UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - USD Corporate Bond Research Enhanced Index (ESG) UCITS ETF

Aktueller Wortlaut des Anhangs

Anlagepolitik:

Der Anlageverwalter schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische/chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, weißer Phosphor) und Kernwaffen beteiligt sind, vollständig aus.

Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Anlageverwalter einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt) und bestimmten Branchen entstammt wie z. B. konventionellen Waffen: >10%, Tabakherstellung: >5%, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle: >20%, Förderung von Kraftwerkskohle: >20%. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil des Emittenten aus der jeweiligen Quelle, oder, sofern anders angegeben, handelt es sich um den maximalen Anteil der Investitionen am Vermögen des Teilfonds. Für Investitionen im Bereich Kohleverstromung gilt beispielsweise eine Schwelle von >0 des Fondsvermögens. Für bestimmte Ausschlüsse sind Ausnahmen zulässig, wenn der Emittent bestimmte Kriterien erfüllt – zum Beispiel wenn er sich ein anerkanntes Science Based Target in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Science Based Targets Initiative gesetzt hat oder wenn er einen Umsatz mit erneuerbaren Energien erzielt, der einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.

Neuer Wortlaut des Anhangs

Anlagepolitik:

Der Anlageverwalter schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, vollständig aus.

Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Anlageverwalter einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt) und bestimmten Branchen entstammt, wie z. B. konventionellen Waffen: >10%, Tabakherstellung: >5%, **Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und Ausbau derselben:** >20%, Förderung von Kraftwerkskohle **und Ausbau derselben:** >20%. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil eines Emittenten aus der jeweiligen Quelle, **sofern nicht anders angegeben**. Für bestimmte Ausschlüsse sind Ausnahmen zulässig, wenn der Emittent **nicht im Bereich der Kraftwerkskohle expandiert und** bestimmte Kriterien erfüllt (zum Beispiel wenn er sich ein anerkanntes Science Based Target in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Science Based Targets Initiative gesetzt hat) oder **wenn es sich bei der Emission um ein Instrument mit zweckgebundener Erlösverwendung handelt.**

Mitteilung vom Verwaltungsrat Ihres Fonds | JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV

In Bezug auf die nachstehend aufgeführten Teilfonds:

- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - Emerging Markets Local Currency Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Aggregate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Government Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR High Yield Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - Global Aggregate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - Global High Yield Corporate Bond Multi-Factor UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - USD Emerging Markets Sovereign Bond UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - USD High Yield Bond Active UCITS ETF

Aktueller Wortlaut des Anhangs

Anlagepolitik:

Der Anlageverwalter schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische/chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, weißer Phosphor) und Kernwaffen (mit Ausnahme von Unternehmen, die Atomwaffenprogramme in Staaten unterstützen, die Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, auch bekannt als Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag – „NVV“, sind) beteiligt sind, vollständig aus.

Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Anlageverwalter einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt) und bestimmten Branchen entstammt wie z. B. konventionellen Waffen: >10%, Tabakherstellung: >5%, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle: >20%, Förderung von Kraftwerkskohle: >20%. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil des Emittenten aus der jeweiligen Quelle, oder, sofern anders angegeben, handelt es sich um den maximalen Anteil der Investitionen am Vermögen des Teilstfonds. Für Investitionen im Bereich Kohleverstromung gilt beispielsweise eine Schwelle von >0 des Fondsvermögens. Für bestimmte Ausschlüsse sind Ausnahmen zulässig, wenn der Emittent bestimmte Kriterien erfüllt – zum Beispiel wenn er sich ein anerkanntes Science Based Target in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Science Based Targets Initiative gesetzt hat oder wenn er einen Umsatz mit erneuerbaren Energien erzielt, der einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.

Neuer Wortlaut des Anhangs

Anlagepolitik:

Der Anlageverwalter schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie umstrittenen Waffen und Kernwaffen (mit Ausnahme von Unternehmen, die Atomwaffenprogramme in Staaten unterstützen, die Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, auch bekannt als Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag – „NVV“, sind) beteiligt sind, vollständig aus.

Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Anlageverwalter einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt) und bestimmten Branchen entstammt, wie z. B. konventionellen Waffen: >10%, Tabakherstellung: >5%, **Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und Ausbau derselben:** >20%, Förderung von Kraftwerkskohle **und Ausbau derselben:** >20%. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil eines Emittenten aus der jeweiligen Quelle, **sofern nicht anders angegeben**. Für bestimmte Ausschlüsse sind Ausnahmen zulässig, wenn der Emittent **nicht im Bereich der Kraftwerkskohle expandiert und** bestimmte Kriterien erfüllt (zum Beispiel wenn er sich ein anerkanntes Science Based Target in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Science Based Targets Initiative gesetzt hat) oder **wenn es sich bei der Emission um ein Instrument mit zweckgebundener Erlösverwendung handelt**.

Die in den Teilstfondsanhängen vorzunehmenden Änderungen sind in den vorstehenden Tabellen **in Fett- und Kursivdruck** dargestellt. Der Wortlaut im Anhang, der sich nicht geändert hat, ist in den vorstehenden Tabellen nicht aufgeführt.

Grund für die Änderungen

Teilfonds, die als Artikel 8-Fonds gemäß der SFDR eingestuft sind, wenden ein Mindestmaß an Ausschlüssen an, die regelmäßig überprüft werden und auf einem spezifischen Rahmen basieren. Der Rahmen für diese Ausschlüsse wurde aktualisiert, um fortschreitende Entwicklungen im Hinblick auf regulatorische Anforderungen, die Verfügbarkeit von Daten und die Erwartungen der Anleger zu berücksichtigen. Die Ausschlusspolitik der Teilfonds wird dementsprechend aktualisiert.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Aktualisierung der Teilfondsanhänge zur Darstellung der wichtigsten Anpassungen den Anlegern mehr Transparenz bezüglich der Ausschlüsse bietet, die der Anlageverwalter für die Teilfonds anwendet.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung dieser Teilfonds oder ihre jeweiligen Risikoprofile durch diese Aktualisierungen nicht wesentlich verändert werden. Es werden keine Änderungen an den ESG-Merkmalen dieser Teilfonds vorgenommen.

Die Änderungen betreffen die zugehörigen Anhänge und Basisinformationsblätter sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs). Überarbeitete Fassungen sind derzeit unter www.jpmorganassetmanagement.ie verfügbar. Wie bei allen Fondsanlagen ist es wichtig, die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) zu verstehen und sich mit ihnen vertraut zu machen. Bitte beachten Sie, dass alle im Verkaufsprospekt beschriebenen Rücknahmebedingungen und -einschränkungen gültig sind.

Domizil: Luxemburg. Vertreter in der Schweiz: JPMorgan Asset Management (Schweiz) GmbH, Dreikönigstrasse 37, 8002 Zürich. Zahlstelle in der Schweiz: J.P. Morgan (Suisse) SA, Rue du Rhône 35, 1204 Genf. Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht, können kostenlos bei dem Vertreter bezogen werden.

LV-JPM56052 | CH_DE | 03/25
